Garantie

Reklamationen innerhalb der Garantiezeit sind von dem Unternehmen zu bearbeiten, das das Produkt verkauft hat. Bitte wenden Sie sich daher zunächst an den jeweiligen Verkäufer.

Für Nosiboo-Produkte mit einem Verkaufspreis von mindestens 10.000 HUF gewährt das verkaufende Unternehmen innerhalb der Europäischen Union eine Garantie von 2 Jahren, also 24 Monaten. Zubehör für Nosiboo-Produkte, Accessory Sets, die Nosiboo Bag Toiletry Bag und Nosiboo Eco gelten nicht als langlebige Gebrauchsgüter. Dennoch gewährt der Hersteller für diese Produkte eine freiwillige Garantie von drei (3) Monaten.

Beim Kauf ist das verkaufende Unternehmen verpflichtet, den Garantieschein auf seinem eigenen Formular auszufüllen. Ist der Verkäufer zugleich der Hersteller (über den Webshop des Herstellers oder dessen Amazon-Shop), gilt das der Produktverpackung beiliegende Formular als gültiger Garantieschein. In beiden Fällen ist der Garantieschein nur zusammen mit der Rechnung gültig, die den Kauf nachweist.

Informationen zu den Garantierechten

I. Allgemeine Bestimmungen

Für Produkte, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt und von Ihnen innerhalb der Europäischen Union erworben wurden, gewährt der Vertreiber (Hersteller oder Verkäufer) gemäß den geltenden Vorschriften eine Garantie von 24 Monaten. Die Garantiezeit beginnt mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher oder, sofern die Inbetriebnahme durch das Unternehmen oder dessen Beauftragten erfolgt, mit dem Tag der Inbetriebnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme mehr als sechs Monate nach der Übergabe, beginnt die Garantiezeit am Tag der Übergabe der Ware an den Verbraucher. Garantieansprüche können beim Vertreiber, an der Verkaufsstelle oder beim auf dem Garantieschein angegebenen Kundendienst geltend gemacht werden.

Die Garantie berührt nicht die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, Ansprüche aus der Produkthaftung für Mängel sowie Schadensersatzansprüche. Die Erfüllung der Garantieverpflichtungen und die damit verbundenen Kosten obliegen dem Verkäufer der Ware. Die Garantierechte können unter Vorlage des Garantiescheins geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Verbraucher die bereits geöffnete Produktverpackung zurückgibt. Die fehlerhafte Ausstellung oder die Nichtaushändigung des Garantiescheins beeinträchtigt die Gültigkeit der Garantie nicht.

Wird dem Verbraucher kein Garantieschein ausgehändigt, gilt der Abschluss des Vertrags auch dann als nachgewiesen, wenn der Verbraucher einen Zahlungsbeleg, eine

Quittung oder eine Rechnung vorlegt. In diesem Fall können die Garantierechte anhand des Zahlungsnachweises (z. B. eines Kassenbons) geltend gemacht werden.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Verbraucher oder, sofern die Inbetriebnahme durch das Unternehmen oder dessen Beauftragten erfolgt, mit dem Tag der Inbetriebnahme. Dieses Datum wird auf dem Garantieschein festgehalten.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Garantieansprüche geltend gemacht werden können, beginnt mit der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, das heißt mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher oder mit dem Tag der Inbetriebnahme, und beträgt je nach Preis des Produkts 1, 2 oder 3 Jahre.

Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Unternehmen einen festgestellten Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung mitzuteilen. Bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen gilt eine Mängelanzeige innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung des Mangels als unverzüglich erfolgt. Für Schäden, die durch eine verspätete Mitteilung entstehen, haftet der Verbraucher.

Wird die Ware repariert, verlängert sich die Garantiezeit ab dem Tag der Übergabe zur Reparatur um den Zeitraum, während dessen der Verbraucher das Produkt aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß nutzen konnte.

Im Falle einer Verbraucherstreitigkeit kann der Verbraucher bei jeder Schlichtungsstelle, die von den Handels- und Industriekammern der ungarischen Komitate beziehungsweise der Hauptstadt Budapest betrieben wird, ein Verfahren einleiten.

Nosiboo Pro und Nosiboo Go sind hygienische Medizinprodukte. Sie können Ihr Widerrufsrecht nur ausüben, wenn das Gerät unbeschädigt ist und die Schutzfolie an der Saugspitze sowie am Colibri-Kopf unversehrt ist. Produkte mit geöffneter Schutzfolie können aus hygienischen Gründen nicht zurückgenommen werden.

Maßgebliche und geltende Rechtsvorschriften:

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 16 Buchstabe e; Ungarn: Regierungsverordnung 45/2014 (II. 26.), § 29 Absatz 1 Buchstabe e; Regierungsverordnung 270/2020 (VI. 12.) zur Änderung der Regierungsverordnung 151/2003 (IX. 22.) über die obligatorische Garantie für bestimmte langlebige Verbrauchsgüter sowie der Regierungsverordnung 249/2004 (VIII. 27.) über die obligatorische Garantie für bestimmte Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.

II. Garantierechte

Im Rahmen der Garantie kann der Verbraucher nach seiner Wahl:

Die Reparatur oder den Austausch des Produkts verlangen, es sei denn, die Erfüllung des gewählten Garantieanspruchs ist unmöglich oder würde dem Unternehmen im

Vergleich zur Erfüllung eines anderen Garantieanspruchs unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen. Dabei sind der Wert der mangelfreien Ware, die Schwere der Vertragsverletzung sowie die Beeinträchtigung der Interessen des Verbrauchers durch die Erfüllung des Garantieanspruchs zu berücksichtigen.

Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, den Mangel auf Kosten des Unternehmens selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn das Unternehmen die Reparatur oder den Austausch nicht übernommen hat, seiner entsprechenden Verpflichtung nicht nachkommen kann oder das Interesse des Verbrauchers an einer Reparatur oder einem Austausch weggefallen ist. In diesem Fall ist dem Verbraucher der Kaufpreis zu erstatten.

Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Das Unternehmen ist verpflichtet, über den vom Verbraucher geltend gemachten Garantieanspruch ein Protokoll gemäß der Verordnung 19/2014 (IV. 29.) des ungarischen Ministeriums für Nationalwirtschaft (NGM) über die Verfahrensregeln zur Bearbeitung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen bei Waren, die im Rahmen von Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen verkauft wurden, aufzunehmen.

Bestimmungen zur Reparatur und zum Austausch

Die Reparatur oder der Austausch muss innerhalb einer angemessenen Frist und unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Interessen des Verbrauchers durchgeführt werden. Dabei sind die Beschaffenheit der Ware und der vom Verbraucher vernünftigerweise zu erwartende Verwendungszweck zu berücksichtigen.

Der Verbraucher kann von einem gewählten Anspruch zu einem anderen wechseln. Die dadurch entstehenden Kosten hat er dem Unternehmen zu erstatten, es sei denn, das Unternehmen hat den Wechsel veranlasst oder der Wechsel war aus anderen Gründen gerechtfertigt.

Der Verbraucher kann seinen Reparaturanspruch nach eigener Wahl direkt am Sitz des Unternehmens, an einer seiner Betriebsstätten oder Niederlassungen oder bei dem auf dem Garantieschein angegebenen Reparaturdienst geltend machen.

Bei der Reparatur dürfen ausschließlich neue Ersatzteile in das Produkt eingebaut werden.

Fristen für Reparatur und Austausch

a) Das Unternehmen muss sich bemühen, die Reparatur oder den Austausch innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen durchzuführen.

Dauert die Reparatur oder der Austausch länger als fünfzehn Tage, muss das Unternehmen den Verbraucher spätestens am 15. Tag über die voraussichtliche Dauer

informieren. Mit vorheriger Zustimmung des Verbrauchers kann diese Mitteilung elektronisch oder auf eine andere Weise erfolgen, die eine Bestätigung des Empfangs durch den Verbraucher ermöglicht.

Stellt das Unternehmen während des ersten Reparaturversuchs innerhalb der oben genannten Garantiezeit fest, dass die Ware nicht repariert werden kann, muss es das Produkt innerhalb von acht Tagen austauschen, sofern der Verbraucher nichts anderes bestimmt. Ist ein Austausch nicht möglich, muss das Unternehmen dem Verbraucher innerhalb von acht Tagen den auf dem vorgelegten Zahlungsbeleg, der Quittung oder der Rechnung angegebenen Kaufpreis erstatten.

Wird die Ware nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung des Reparaturanspruchs an das Unternehmen repariert, ist das Unternehmen, sofern der Verbraucher nichts anderes bestimmt, verpflichtet, das Produkt innerhalb von acht Tagen nach erfolglosem Ablauf der dreißigtägigen Reparaturfrist auszutauschen.

Ist ein Austausch nicht möglich, muss das Unternehmen dem Verbraucher den auf dem vorgelegten Zahlungsbeleg, der Quittung oder der Rechnung angegebenen Kaufpreis innerhalb von acht Tagen nach erfolglosem Ablauf der dreißigtägigen Reparaturfrist erstatten.

b) Tritt während der auf dem Garantieschein angegebenen Garantiezeit nach drei bereits durchgeführten Reparaturen erneut ein Mangel an der Ware auf, muss das Unternehmen das Produkt innerhalb von acht Tagen austauschen, sofern der Verbraucher nichts anderes bestimmt, keine anteilige Minderung des Kaufpreises nach den geltenden Rechtsvorschriften verlangt und die Ware nicht selbst auf Kosten des Unternehmens reparieren oder durch einen Dritten reparieren lassen möchte.

Ist ein Austausch nicht möglich, muss das Unternehmen dem Verbraucher den auf dem vorgelegten Zahlungsbeleg, der Quittung oder der Rechnung angegebenen Kaufpreis innerhalb von acht Tagen erstatten.

c) Macht der Verbraucher wegen eines Mangels innerhalb von drei Werktagen nach dem Kauf (oder der Inbetriebnahme) einen Austauschanspruch geltend, kann sich das Unternehmen nicht auf unverhältnismäßige Mehrkosten berufen und ist verpflichtet, die Ware auszutauschen, sofern der Mangel die bestimmungsgemäße Verwendung verhindert.

Ort der Reparatur

Fest angeschlossene Waren sowie Waren mit einem Gewicht von mehr als 10 kg oder solche, die in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht als Handgepäck transportiert werden können, müssen – mit Ausnahme von Fahrzeugen – an ihrem Verwendungsort repariert werden.

Kann die Reparatur nicht am Verwendungsort durchgeführt werden, muss das Unternehmen oder, wenn der Reparaturanspruch unmittelbar beim Reparaturdienst geltend gemacht wurde, der Reparaturdienst für die Demontage, die erneute Montage sowie den Hin- und Rücktransport sorgen.

III. Ausnahmen

Die Garantiehaftung erstreckt sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, nicht auf folgende Fälle:

Unsachgemäße Inbetriebnahme, sofern diese nicht vom Unternehmen oder dessen Beauftragten durchgeführt wurde und die unsachgemäße Inbetriebnahme nicht auf Fehler oder Mängel der Bedienungsanleitung zurückzuführen ist; nicht bestimmungsgemäße Verwendung; Vernachlässigung der Wartungspflichten; unsachgemäße Lagerung oder Handhabung; Beschädigung sowie Mängel, die durch Naturereignisse oder Naturkatastrophen verursacht wurden.